

Schuldners zu einer solchen wegen jeder Fahrlässigkeit (B.G.-B. § 287 S. 1), auch wenn er bisher, wie der Verleiher (B.G.-B. § 599), nur für grobe Fahrlässigkeit, oder, wie bei unentgeltlicher Verwahrung, nur für die in seinen eigenen Angelegenheiten angewandte Sorgfalt (B.G.-B. § 620 vbd. m. § 277) einzustehen hatte. Der für Handelsfachen wichtigste Fall ist der des Gläubigerverzuges, nach dessen Eintritt der Schuldner nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet (B.G.-B. § 300 Abs. 1). Wenn z. B. ein Verleger die Annahme ihm angebotener Druckbogen wegen unberechtigter Ausstellungen ablehnt, so kommt er damit in Gläubiger- (Annahme-) Verzug, und der Drucker haftet nicht mehr, wenn die Bogen wegen ungenügenden Verschlusses fortkommen, feucht werden oder dergl. (B.G.-B. § 300 Abs. 1). Wenn sich aber der Verleger nachher besser besinnt, die Ausstellungen zurückzieht und den Drucker zur nunmehrigen Lieferung auffordert, so kommt dieser durch schuldhafte Unterlassung in Leistungsverzug und hat in Zukunft wieder für die im Verlehr übliche Sorgfalt oder, wenn er Kaufmann ist, für diejenige des ordentlichen Kaufmanns einzustehen (B.G.-B. § 287 S. 1, § 276 Abs. 1, H.-G.-B. § 347).

Endlich hat der Schuldner infolge Verzuges selbst eine zufällig eintretende Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde (B.G.-B. § 287 S. 2). Er haftet also z. B., wenn die geschuldete Sache durch einen bei ihm ausbrechenden Brand zerstört wird, aber nicht, wenn sie infolge eines ihr innewohnenden Mangels verdirbt.

II. 1. Der Gläubiger ist in der Regel nicht, wie man ungenau zu sagen pflegt, zur Annahme der geschuldeten Leistung verpflichtet; unbegründete Verweigerung derselben bringt ihn nur in Annahme- oder Gläubigerverzug, der für ihn zwar verschiedene Nachteile, aber, anders als ein Verstoß gegen Verpflichtungen, keine Schadenersatzpflicht zur Folge hat. Wenn z. B. der Schuldner vom Gläubiger unentgeltlich ein Tier geliehen hat, das sich als krank herausstellt, und wenn der Gläubiger grundlos die Rücknahme verweigert, so kann der Schuldner nicht Ersatz verlangen, falls durch den Verbleib desselben in seinem Stall seine eigenen Tiere angesteckt werden.

Hierdurch unterscheiden sich die Folgen des Annahmeverzuges von denen der Zuwiderhandlung gegen eine vertragmäßige Verpflichtung des Gläubigers zur Abnahme, wie solche bei Kauf (B.G.-B. § 433 Abs. 2) und Werkvertrag (B.G.-B. § 640 Abs. 1) immer, im übrigen aber nur dann besteht, wenn sie nach dem Parteiwillen als besonders vereinbart zu gelten hat. Die Abnahme ist zwar als tatsächlicher Akt nichts anderes als die bloße Annahme; aber sie ist im Gegensatz zu dieser Inhalt einer Verpflichtung des Käufers gegen den Verkäufer, also eine »Leistung« (B.G.-B. § 241), durch deren Unterlassung der Käufer nicht nur in Annahmeverzug, sondern auch in Leistungsverzug kommt und demnach schadenersatzpflichtig wird (B.G.-B. § 286); deshalb hat der Käufer eines, wie er weiß, kranken Tieres dem Verkäufer allerdings den Schaden zu ersetzen, den dieser infolge Verzugs mit der Abnahme durch Ansteckung anderer Tiere erleidet.

2. Voraussetzung des Annahmeverzuges ist, daß der Gläubiger die ihm vollständig, zur rechten Zeit, am rechten Ort tatsächlich angebotene Leistung nicht annimmt (B.G.-B. §§ 293, 294), — oder daß er im Fall eines gegenseitigen Vertrages zwar zur Annahme, aber nicht zur Gegenleistung bereit ist (B.G.-B. § 298). Ein Verschulden wird hierfür, anders als beim Leistungsverzug (und folglich beim Verzug mit der Abnahme), nicht vorausgesetzt, so daß der Gläubiger auch in Verzug kommt, wenn er verreist ist und von dem Angebot gar nichts erfährt. Nur wenn der Schuldner, was

er im Zweifel darf (B.G.-B. § 271 Abs. 2), vor der Fälligkeit Leistung anbietet, oder wenn er jederzeit zur Leistung befugt ist, kann dem Gläubiger nicht zugemutet werden, daß er fortwährend auf diese warten soll; hier kommt er deshalb bei vorübergehender Verhinderung an der Annahme nur in Verzug, wenn ihm der Schuldner die Leistung rechtzeitig angekündigt hat (B.G.-B. § 299).

Statt des tatsächlichen genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn ihm der Gläubiger im voraus erklärt hat, nicht annehmen zu wollen, wenn er ihm z. B. geschrieben hat, daß seiner Meinung nach ein Vertrag zwischen ihnen gar nicht geschlossen sei. Ebenso, wenn der Schuldner nur mit Zuthun des Gläubigers leisten kann, wenn z. B. der Drucker ein illustriertes Werk mit Clichés, die ihm der Verleger dazu liefern soll, herzustellen hat. Doch ist auch das wörtliche Angebot nicht etwa ein leeres Gerede, sondern nur von Erfolg, wenn der Schuldner auch wirklich zu leisten vermag; ein zahlungsunfähiger Schuldner kann den Gläubiger durch wörtliches Angebot nicht in Verzug setzen (B.G.-B. § 297).

3. Die Folgen des Annahmeverzuges sind gewissermaßen die Reversoiten derjenigen des Leistungsverzuges: der Schuldner wird von einer bisher bestehenden Pflicht zur Verzinsung frei (B.G.-B. § 301); er haftet, auch aus Handelsgeschäften (H.-G.-B. § 347 Abs. 2), nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (B.G.-B. § 300 Abs. 1) und wird bei Gattungsschulden von der Gefahr der einmal angebotenen Sache frei (B.G.-B. § 300, 2), so daß er nicht mehr haftet, wenn ihm diese später ohne grobes Verschulden seinerseits fortkommt. Er kann die Mehrkosten des erfolglosen Angebots und der Aufbewahrung ersetzt verlangen (B.G.-B. § 304), hat aber, wie erwähnt, darüber hinaus keinerlei Entschädigungsansprüche.  
Dr. S.

## Verlagskatalog von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3. 1842—1900.

Abgeschlossen Mai 1900. 8°. (2) 292 SS. Typographisch-Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Wie in dem kurzen Vorworte des Katalogs gesagt ist, wurde die Firma Anfang Mai 1842 von dem am 10. Mai 1817 geborenen Julius Springer gegründet, das am 10. Mai 1842 aber eröffnete Sortiment- und Kommissions-Geschäft im Jahre 1858 verkauft. Der Verlag, zu dem schon in den ersten Jahren durch Pflege der politischen und wirtschaftlichen Tagesliteratur ein Grund gelegt war, wandte sich mit Vorliebe der sachwissenschaftlichen Literatur zu, wie wir weiter unten sehen werden. Januar 1872 trat Ferdinand Springer als Teilnehmer in die Firma ein und nahm, nach dem Tode Julius Springers (17. April 1877) alleiniger Besitzer, am 1. Januar 1879 Fritz Springer als Mitbesitzer auf.

Gemeinschaftlich mit R. Oldenbourg in München hat die Firma einige Werke verlegt, die im Kataloge mit (S. u. O.) gekennzeichnet sind. Die Gesamtzahl der Verlagswerke beläuft sich ohne Berücksichtigung der älteren kleinen politischen Tagesbroschüren auf etwa 1600, davon 85 Periodica, nur zum kleineren Teile eingegangen, zum größeren fortbestehend; unter beiden Arten, den Werken wie den Periodicis, nicht wenige amtliche und halbamtliche Veröffentlichungen.

In allen zwölf Abteilungen der »Wissenschaftlichen Uebersicht« des Katalogs stößt man Schritt für Schritt auf Verfasseramen und Werktitel vom besten Range, so daß man den Katalog mit Genuß studieren kann. Seine beiden Hauptgebiete sind, der Zahl nach, VI: Forstwissenschaft, Landwirtschaft, Botanik und Bodenkunde mit 253 Nummern, einschließlich 22 Periodica, und VII: Staats- und Rechtswissenschaft und Politik mit gleichfalls 253 Nummern, einschließlich 1 Periodicum. Je 196 Nummern haben I: Bau- und Ingenieur-Wissenschaft und mechanische Technologie und V: Pharmacie, Medicin und Hygiene aufzuweisen, jene mit 13, diese mit 16 Periodicis. III: Chemie und chemische Technologie zählt 148 Nummern, einschließlich 11 Periodica, VIII: Geschichte, Biographie, Memoiren zc. 127 bezw. 3, IX: Handelswissenschaft und Verkehrswesen 110 bezw. 5, XI: Schulbücher und Pädagogik 105, IV: Physik, Mathematik und Mineralogie 99 bezw. 7; II: Elektrotechnik 89